

nehmen; denn das emporstrebende Beamtentum hatte eine hämische Freude daran, in stolzer Überlegenheit die Volksvertreter zu kritisieren und zu bespötteln, nicht zuletzt in der versteckten Absicht, die eigene Leistung dadurch umsomehr hervorzuheben.<sup>33</sup>

Die Bildung der vom Volk gewählten Männer entsprach allerdings nicht mehr den gesteigerten Anforderungen der Zeit. Zwar hatten die Jesuiten schon um die Mitte des 17. Jahrhunderts<sup>34</sup> im nahen Feldkirch eine Lateinschule übernommen, aber die allgemeine Schulpflicht wurde in Liechtenstein erst 1805 eingeführt.<sup>35</sup> Es ist deshalb verständlich, dass es Richter gab, die weder lesen noch schreiben konnten.<sup>36</sup> In der benachbarten Schweiz<sup>37</sup> und in Österreich<sup>38</sup> nahm das Bildungswesen um 1800 einen raschen Aufschwung. Wie hätte unter diesen Umständen noch ein des Lesens und Schreibens unkundiger Richter bestehen können! Zahlreiche Richter erklärten deshalb ihren Rücktritt mit der Begründung, den Aufgaben ihres Amtes nicht mehr gewachsen zu sein: «Nun da ich weder schreiben, noch lesen, vielweniger rechnen kann, da ich mit Weib und Kindern beladen bin, ersuche ich um Entlassung», hat ein Richter den Landvogt am 22. Wintermonat 1808 um Enthebung von seinem Amte.<sup>39</sup> Ein Bürger aus Schaan verschmähte das Richteramt, weil er sich ganz unfähig glaubte, die Abrechnungen über die Kriegsschäden in Ordnung zu bringen.<sup>40</sup> Im Jahre 1799 hielt das Oberamt keinen der vom Gericht der Landschaft Schellenberg für die Richterstelle vorgeschlagenen Kandidaten für tauglich.<sup>41</sup> Der Säckelmeister der Nachbarschaft Schellenberg wollte, «wenn nicht ein Richter sey, der ihm an die Hand gehen könne», zurücktreten, und

---

33. BH. HK. Wien, (1808) L 2 — 14, zeigt die erwähnte Tendenz deutlich.

34. E. Tomek, Kirchengeschichte Österreichs, II. Teil Innsbruck 1949, 621; A. Ludewig, Briefe und Akten zur Geschichte des Gym. u. Kollegs der Gesellsch. Jesu in Feldkirch, 1908/10; KB. 445; Mayer, 412 ff.

35. LRA. AR. Fasz. XXXIII 24, Erlass der Hofkanzlei. 18. Dez. 1805.

36. Vgl. Büchel, Triesen, 86.

37. His, 634 ff.

38. Hantsch II, 241.

39. HK. Wien L 2 — 3, 3, Gesuch, 22. Dez. 1808.

40. l. c., Bericht Menzingers, 15. Juni 1802.

41. LRA. AR. Fasz. XXII 23, Aktum, 10. Dez. 1799.